

KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021 Mittwoch, 2. Juni 2021 Nr. 27

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 30.05.2021 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Abs. 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus	0.004
SARS-VoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist	S. 364
Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 30.05.2021 zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten sowie zum Verbot des Ausschanks und Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum	S. 370
Amtliche Bekanntmachung der 2. Ergänzenden Ausführung zur Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 4	
Rendsburg-Eckernförde	S. 375
Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Kreistages Rendsburg-Eckernförde	S. 376
Manöverbekanntmachungen	S. 378



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift: Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Frau Burgmann

E-Mail-Adresse:

gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg 30.05.2021

Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a Absatz 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird in Ausführung des § 2a Absatz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.05.2021 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. In den in der Anlage bezeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen ist gemäß § 2a Absatz 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.05.2021, an den in der Anlage genannten Wochentagen sowie zu den dort genannten Tageszeiten für Fußgänger*innen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2a Absatz 1 und 2 der Landesverordnung. Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche nicht gestattet.
- 2. An allen Bahnhöfen des Bahn- und Busverkehrs, Bahnhaltepunkten und Bus- und Bahnhaltestellen des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist auf den Bahnsteigen, den Haltestellen, auf den



Zuwegungen zu den Bahnsteigen und Haltestellen, in den Bahnhofsgebäuden und auf dem Bahnhofsvorplatz gemäß § 2a Absatz 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, in der Zeit von 6 – 22 Uhr für Fußgänger*innen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2a Absatz 1 und 2 der Landesverordnung. Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche nicht gestattet.

- 3. Die Verpflichtung nach Ziffer 1 und 2 gilt nicht bei der Nahrungsaufnahme und beim Rauchen, sofern dies jeweils im Sitzen oder Stehen erfolgt.
- 4. Diese Anordnung tritt ab dem 31.05.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich dem 13.06.2021 befristet.
- 5. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist vom 12.05.2021.
- 6. Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a IfSG i.V.m. § 106 Absatz 2 LVwG. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG
- 7. Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.
- 8. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG in Verbindung mit § 106 Abs. 2 LVwG in Ausführung des § 2a Abs. 2 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.05.2021.

Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28

Absatz 1 Satz 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein, § 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG. Die zuständige Behörde kann insbesondere Personen verpflichten, öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Bei dem aktuell zirkulierenden SARS-CoV-2-Virus handelt es sich um einen Erreger, der zu einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG führen kann. Die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus ist zur Bekämpfung der Pandemie zu unterbinden. Der Anwendungsbereich des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes ist daher eröffnet.

Es handelt sich bei der Ermächtigung nach § 28 Abs. 1 IfSG um eine Generalklausel, die die zuständige Behörde zum Handeln verpflichtet. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 IfSG kann zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus und zur Verhinderung weiterer Erkrankungen an COVID-19 nach § 28a Absatz 1 Nr. 2 insbesondere auch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein.

Für die Beurteilung der Schadenswahrscheinlichkeit ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aus diesem Grunde können Maßnahmen auch gegenüber anderen Personen als den in § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG genannten Personen erlassen werden.

Nach § 2a Abs. 2 Satz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.05.2021 ist von Fußgänger*innen eine Mund-Nasen-Bedeckung in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, in denen typischerweise das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, zu tragen. Die Bereiche nach Satz 1 sowie zeitliche Beschränkungen werden von den zuständigen Behörden, im Bereich der Kreise nach Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden, durch Allgemeinverfügung festgelegt und ortsüblich bekanntgemacht. Auf die Geltung nach Satz 1 soll in geeigneter Weise durch Beschilderung hingewiesen werden. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht bei der Nahrungsaufnahme und beim Rauchen, sofern dies jeweils im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS, "OP-Maske") in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und somit Risikogruppen zu schützen. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen bzw. auch wenn keine Krankheitszeichen bemerkt werden.

Eine Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von MNB/MNS könnte auf Populationsebene zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten (z.B. Arbeitsplatz) oder der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann (z.B. Einkaufssituation, öffentliche Verkehrsmittel). Dies gilt auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht sicher eingehalten werden kann. Das Tragen von MNB/MNS im öffentlichen Raum kann vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst viele Personen eine MNB/einen MNS tragen. Das Tragen einer MNB/eines MNS trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz).

Die benannten Bereiche sowie die zeitliche Einschränkung sind durch das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde nach vorheriger Abstimmung mit der betroffenen kreisangehörigen Gemeinde festgelegt worden. Nach Einschätzung der ortskundigen Behörden ist die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den in der Anlage genannten Orten unbedingt erforderlich, um das Infektionsrisiko zu minimieren. In den in der Anlage benannten Bereichen ist zu den bestimmten Tageszeiten mit einem vermehrten Personenaufkommen zu rechnen. Ein Mindestabstand von 1,5 m kann dort nicht sicher eingehalten werden. Entsprechend den Empfehlungen des RKI ist daher das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für einen sicheren Infektionsschutz erforderlich.

In den im Stadtgebiet Rendsburg benannten Bereichen ist eine Abstandshaltung nicht sicher zu gewährleisten. Am Schiffbrückenplatz kommen aufgrund der zentralen Lage des Platzes, der dort ansässigen Betriebe mit gastronomischem Angebot und des auf Teilen des Platzes stattfindenden Wochenmarkts regelmäßig größere Menschengruppen zusammen. Im Fußgängertunnel unter dem Nord-Ostsee Kanal ist insbesondere in den Fahrstühlen und auf den Fahrtreppen ebenfalls eine Einhaltung des Mindestabstands nicht zuverlässig gewährleistet. Dies gilt auch für die benannten Straßen, in denen wegen der dortigen Bushaltestellen regelmäßig mit starkem Personenaufkommen zu rechnen ist

Die vorgenannten Erwägungen gelten auch für die Bahnsteige, auf den Zuwegungen zu den Bahnsteigen, in den Bahnhofsgebäuden und auf dem Vorplatz der Bahnhöfe, Bahnhaltepunkte und Haltestellen des öffentlichen Personennah- und Fernverkehr im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Es sind keine gleich geeigneten, weniger belastenden Maßnahmen ersichtlich. Dies gilt hier vor allem, weil es an jenen in der Anlage bezeichneten Orten nicht möglich ist, in der überwiegenden Zeit den Mindestabstand zu anderen Personen einzuhalten. In diesen stark frequentierten Bereichen kann das Abstandsgebot im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.05.2021 nicht immer eingehalten werden. Die Bereiche, in denen die Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden soll, sind durch die Bezeichnung in der Anlage klar begrenzt. Die Anordnung ist außerdem zeitlich auf das nach Auffassung der örtlichen Behörden und dem Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde notwendige Maß

(Tageszeit/Wochentag) begrenzt. So bildet der zeitliche Rahmen vor allem die Stoßzeiten in den jeweiligen räumlichen Bereichen ab.

Im Übrigen gilt § 2a Abs. 1 Satz 3 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.05.2021, d.h. die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.

Diese Anordnung tritt am 31.05.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich dem 13.06.2021 befristet.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a IfSG i.V.m. § 106 Absatz 2 LVwG in Ausführung des § 2a Abs. 2 Satz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.05.2021. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

lst eine anwaltliche Vertretung involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürger*innen können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwahrend Widerspruch einlegen, wenn diese ein EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzen und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwenden.

Im Auftrag

Antonia Burgmani

Anlage zur Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 30.05.2021 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.05.2021, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

An folgenden Orten ist während der angegebenen Tageszeiten grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

1. Stadt Rendsburg

- Montag Sonntag 6 22 Uhr
 - Röhlingsplatz
 - Bahnhofstraße
 - Holstenstraße bis Ecke Werkstätten Materialhof
- Montag, Dienstag, Freitag 10 18 Uhr
 Mittwoch 08 18 Uhr
 Samstag 08 14 Uhr
 - Schiffbrückenplatz
- Montag bis Freitag 06 22 Uhr
 Samstag und Sonntag 09 20 Uhr
 - NOK- Fußgängertunnel Rendsburg mit den Fahrstühlen und Fahrtreppen



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Frau Burgmann

E-Mail-Adresse:

gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg 30.05.2021

Allgemeinverfügung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde

zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten sowie zum Verbot des Ausschanks und Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28 a Absatz 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird in Ausführung des § 2b Satz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.05.2021 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. In den in der Anlage aufgeführten öffentlichen Bereichen unter freiem Himmel sowie den in der Anlage genannten Wochentagen und zu den dort genannten Uhrzeiten ist der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken gemäß § 2b Satz 1 der Landesverordnung zur Änderung der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.05.2021 untersagt.
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Montag, 31.05.2021 und ist nach §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 IfSG befristet bis einschließlich Sonntag, den 13.06.2021. Eine Verlängerung ist möglich.



- 3. Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a, § 16 IfSG i.V.m. § 106 Absatz 2 LVwG. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.
- 4. Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.
- 5. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 106 Abs. 2 LVwG in Ausführung des § 2b Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.05.2021.

Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein, § 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Bei dem aktuell zirkulierenden SARS-CoV-2-Virus handelt es sich um einen Erreger, der zu einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG führen kann. Die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus ist zur Bekämpfung der Pandemie zu unterbinden. Der Anwendungsbereich des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes ist daher eröffnet.

Es handelt sich bei der Ermächtigung nach § 28 Abs. 1 IfSG um eine Generalklausel, die die zuständige Behörde zum Handeln verpflichtet. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 IfSG kann zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus und zur Verhinderung weiterer Erkrankungen an COVID-19 nach § 28a Absatz 1 Nr. 9 insbesondere auch das umfassende oder auf bestimmte Zeiten beschränkte Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein.

Für die Beurteilung der Schadenswahrscheinlichkeit ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgen-

schwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aus diesem Grunde können Maßnahmen auch gegenüber anderen Personen als den in § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG genannten Personen erlassen werden.

Nach § 2b Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.05.2021 sind der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die aufgeführten öffentlichen Bereiche und Zeiträume, in denen das Verbot gilt, sind vom Fachdienst Gesundheitsdienste mit den jeweiligen kreisangehörigen Ämtern, Städten und Gemeinden abgestimmt worden. Nach den Erfahrungen der jeweiligen Ämter, Städten und Gemeinden ist an den benannten Orten regelmäßig eine Zusammenkunft von Personen zu erwarten, die sich treffen, um gemeinsam Alkohol zu konsumieren. Das Verbot des Konsums und des Ausschanks von Alkohol in der Öffentlichkeit dient dazu, alkoholbedingte Verstöße gegen Infektionsschutzmaßnahmen zu unterbinden. Der Alkoholkonsum kann zu einer Herabsetzung der Hemmschwelle führen, was bewirkt, dass die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen wie die Einhaltung des Mindestabstandes, die Kontaktbeschränkung oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr eingehalten werden. Dadurch werden nicht nur die an dem Treffen teilnehmenden Personen, sondern auch andere Passant*innen gefährdet.

Die Anordnung ist zeitlich auf das nach Auffassung der örtlichen Behörden und dem Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde notwendige Maß (Tageszeit/Wochentag) begrenzt und bildet den zeitlichen Rahmen ab, in dem in den jeweiligen räumlichen Bereichen das Zusammentreffen von Personengruppen zu erwarten sind.

Zum Ausschank im Sinne dieser Vorschrift zählt nicht der Verkauf von geschlossenen Gebinden, deren Inhalt nicht zum sofortigen Verzehr bestimmt ist.

Die Maßnahmen sind erforderlich. Es sind keine gleich geeigneten, weniger belastenden Maßnahmen ersichtlich.

Diese Anordnung tritt am 31.05.2021 in Kraft.

Sie ist bis einschließlich 13.06.2021 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a in Verbindung mit § 16 IfSG i.V.m. § 106 Absatz 2 LVwG Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine anwaltliche Vertretung involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürger*innen können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwahrend Widerspruch einlegen, wenn diese ein EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzen und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwenden.

Im Auftrage

Ántonia Burgmann

Anlage zur Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 30.05.2021 zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten sowie zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2b Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.05.2021 der Ausschank und Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum untersagt sind

An folgenden Orten sind der Ausschank und Konsum während der angegebenen Tageszeiten grundsätzlich untersagt:

1. Stadt Rendsburg

- Montag Sonntag 8 24 Uhr
 - Bushaltestelle auf Höhe Schleswiger Chaussee 41
 - Schiffbrückenplatz

2. Gemeinde Padenstedt

- Montag Sonntag 7 23 Uhr
 - Bushaltestellen in der Gemeinde Padenstedt
 - o Hauptstraße 61
 - o Hauptstraße 101
 - o Hauptstraße/Zur Osterheide
 - o Hauptstraße/Zum Barnahe
 - Spielplatz im Ortsteil Padenstedt-Kamp
 - Bereich des Gemeinde- und Sportzentrums der Gemeinde, Hauptstraße 60

Amtliche Bekanntmachung

2. Ergänzende Ausführung zur Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 4 Rendsburg-Eckernförde

Meine Bekanntmachung vom 14.01.2021 wird wie folgt geändert:

Der Deutsche Bundestag hat für die bevorstehende Bundestagswahl die Zahl der für Landeslisten und Kreiswahlvorschläge erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf ein Viertel abgesenkt.

Kreiswahlvorschläge müssen von den in § 18 Absatz 2 Bundeswahlgesetz genannten Parteien, die im Bundestag oder einem Landesparlament seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein.

Rendsburg, 31.05.2021

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 4 – Rendsburg-Eckernförde

Dr. Martin Kruse

Öffentliche Bekanntmachung

einer Sitzung des Kreistages Rendsburg-Eckernförde am Montag den 14.06.2021 um 17:00 Uhr im ACO Thormannhalle, Am Ahlmannkai, 24782 Büdelsdorf

Die Einwohner*innen können wie gewohnt persönlich an der Sitzung teilnehmen (Anschrift siehe oben). Fragen zur Einwohner*innen-Fragestunde können von Bürger*innen in Präsenz im Sitzungssaal vorgebracht werden oder *vor* der Sitzung an das Kreistagsbüro (kreistagsbuero@kreis-rd.de) geschickt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

Offertulorier Tell.			
1.	Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung		
2.	Verpflichtung neuer Mitglieder des Kreistages		
3.	Einwohner*innen-Fragestunde		
4.	Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages		
5.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 14.04.2021		
6.	Bericht der Verwaltung	•	
7.	Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien		
7.1.	Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für die Trägerversammlung und Beiratssitzung beim Jobcenter Rendsburg-Eckernförde	VO/2021/853	
7.2.	Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitglieds im Verwaltungsrat der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR)	VO/2021/838	
7.3.	Entsendung von Vertreter*innen des Kreises in den Aufsichtsrat sowie Vorschlag von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde gGmbH	VO/2021/912	
7.4.	Zustimmung zur Wahl der stellvertretenden Kreiswehrführung	VO/2021/909	
7.5.	Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien: Nachbesetzung im Jugendhilfeausschuss auf Antrag des Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde	VO/2021/905	

7.6.	Antrag der SPD-Fraktion zur Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses und des Regional- und Entwicklungsausschusses	VO/2021/789
7.7.	Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke zur Umbesetzung des Umwelt- und Bauausschuss	VO/2021/798
7.8.	Antrag Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen zur Umbesetzung des Regional- und Bauausschuss	VO/2021/914
7.9.	Antrag der SSW-Kreistagsfraktion zur Umbesetzung der Fachausschüsse Schule, Sport, Kultur und Bildung, Regionalentwicklung und Umwelt- und Bau	VO/2021/915
8.	ÖPNV	
8.1. <	Regionaler Nahverkehrsplan 2021-2025	VO/2021/855
8.2.	Schulverkehrssatzung	VO/2021/878
9.	Neufassung der Richtlinie des Kreises Rendsburg- Eckernförde zur Errichtung und Förderung eines kreisweiten Pflegestützpunktes mit fünf Nebenstellen	VO/2021/821
10.	Richtlinie zur Sanierung von Sportstätten im Kreis Rendsburg-Eckernförde	VO/2021/828
10.1.	Richtlinie zur Sanierung von Sportstätten im Kreis Rendsburg-Eckernförde	VO/2021/828-001
11.	Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Reise- und Transportkosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten	VO/2021/908
12.	Klimaschutz: Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz	VO/2021/852-001
13.	Beschlussfassung eines Aktionsplanes des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter Berücksichtigung des Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN- Konvention über Rechte von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein	
14.	Bericht 2019 - 2020 des Kreisseniorenbeirates	VO/2021/827
15.	Haushalt 2021	
15.1.	Nachtragshaushalt 2021 - 2. Nachtrag	VO/2021/887
15.1.1.	Nachtragshaushalt 2021 - 2. Nachtrag	VO/2021/887-001

PRESSEMITTEILUNG

des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg

Tel.: 04331/202 350

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

10.06.2021

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Gammelby, Eckernförde, Barkelsby

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 25 Soldaten und 1 Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden, können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel

Referat K 4 Feldstraße 234 24106 Kiel

Telefon: 0431/384-0

Rendsburg, 01.06.2021

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat - Kommunales und Ordnung

PRESSEMITTEILUNG

des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg

Tel.: 04331/202 350

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

10.06.2021

14.06.2021

28.06.2021

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Waabs, Eckernförde, Holzdorf, Loose, Barkelsby eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 12 Soldaten und 1 Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden, können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel Referat K 4 Feldstraße 234

Feldstraße 234 24106 Kiel

Telefon: 0431/384-0

Rendsburg, 01.06.2021

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat - Kommunales und Ordnung

PRESSEMITTEILUNG

des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg

Tel.: 04331/202 350

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

28.06.2021

02.07.2021

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Barkelsby, Gammelby, Eckernförde

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 25 Soldaten und 1 Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden, können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel Referat K 4

Feldstraße 234

24106 Kiel

Telefon: 0431/384-0

Rendsburg, 01.06.2021

Kreis Rendsburg-Eckernförde

- Der Landrat -
- Kommunales und Ordnung